

antwortlich für die Durchführung des Kreditplanes der Deutschen Notenbank einschließlich der planmäßigen Entwicklung der Bargeldemission entsprechend der Planbestätigung, die durch den Minister der Finanzen auf der Grundlage des vom Ministerrat beschlossenen Kreditplanes vorgenommen wird.

Die Deutsche Notenbank hat die speziellen Bestimmungen über die Kreditierung und den Zins für die Industrie, den Handel, das Transport- und Nachrichtenwesen sowie den Außenhandel auszuarbeiten. Sie ist weiterhin verantwortlich für die Ausarbeitung der Grundsätze des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs und seine Durchführung.

Die Industriebankfilialen der Deutschen Notenbank sind für die Bestätigung der Quartalskassen- und Quartalskreditpläne der WB im Rahmen der bestätigten Jahrespläne verantwortlich. Sie haben die Durchführung der Quartalskassenpläne, insbesondere die planmäßige Abführung der dem Haushalt zustehenden Einnahmen und die Durchführung der Quartalskreditpläne zu kontrollieren. Damit werden die Industriebankfilialen das operative Finanzkontrollorgan gegenüber den VVB. Nach den gleichen Gesichtspunkten wird die operative Finanzkontrolle gegenüber den Wirtschaftsräten der Bezirke entwickelt.

Der Präsident der Deutschen Notenbank hat den Minister der Finanzen über die Erfüllung der Haushaltsverpflichtungen durch die VVB und über die von der Deutschen Notenbank zur Sicherung der Planerfüllung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Er übergibt dem Minister der Finanzen die Berichte der Deutschen Notenbank über die Kontrolle der Plandurchführung zur analytischen Auswertung.

2. Die Entwicklung der Deutschen Bauernbank zur Landwirtschaftsbank

Die Deutsche Bauernbank ist gemäß dem Beschluß des Staatsrates vom 11. Februar 1933 zur Landwirtschaftsbank als staatliche Bank der Deutschen Demokratischen Republik für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft weiterzuentwickeln. Die Landwirtschaftsbank ist dem Minister der Finanzen unterstellt.

Die Landwirtschaftsbank nimmt über die Ausreichung und den Einzug von Mitteln des Staatshaushaltes, von Krediten sowie durch die Finanzkontrolle Einfluß insbesondere auf die

- allseitige Förderung der Brutto- und Marktproduktion,
- konsequente Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Ausnutzung aller Kapazitäten zur ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität,
- planmäßige Durchführung landwirtschaftlicher Investitionsvorhaben und die Erreichung des geplanten Nutzeffektes,

- richtige Nutzung der Grund- und Umlaufvermögens,
- Senkung der Kosten und die Erhöhung der Rentabilität.

Die Landwirtschaftsbank leistet operative Hilfe in den sozialistischen Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zur Entwicklung der Initiative der Arbeiter und Genossenschaftsbauern bei der sparsamsten Verwendung finanzieller und materieller Mittel, der Ausnutzung aller Produktionsreserven, der Erhöhung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Kosten, der Steigerung der Rentabilität und der Verwirklichung des Leistungsprinzips.

Die Landwirtschaftsbank nimmt zu den im Bereich der Land- und Forstwirtschaft aufzustellenden Entwürfen des Haushalts-, Kredit- und Investitionsfinanzierungsplanes Stellung und unterbreitet ihre Vorschläge dem jeweiligen Landwirtschaftsorgan und der übergeordneten Bankfiliale. Der Präsident, der Landwirtschaftsbank übergibt seine Vorschläge dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat und den Leitern der anderen zentralen Organe der Landwirtschaft sowie dem Minister der Finanzen. Der Präsident der Landwirtschaftsbank übergibt den Entwurf des Kreditplanes der Bank dem Minister der Finanzen.

Die Landwirtschaftsbank arbeitet auf der Grundlage der ihr vom Minister der Finanzen bestätigten Jahrespläne und kontrolliert die Durchführung der den wirtschaftsleitenden Organen bestätigten Haushalts-, Kredit- und Investitionsfinanzierungspläne.

Der Präsident der Landwirtschaftsbank ist dem Minister der Finanzen über die Erfüllung der bestätigten Pläne rechenschaftspflichtig.

In diesem Zusammenhang prüft und analysiert die Landwirtschaftsbank die von den Landwirtschaftsorganen einzureichenden Quartalskassenpläne. Der Präsident der Landwirtschaftsbank ist verpflichtet, dem Minister der Finanzen die ihm von den zentralen Landwirtschaftsorganen übergebenen Quartalskassenplanvorschläge mit seiner Einschätzung und den erforderlichen Korrekturvorschlägen zu übergeben.

Die Durchführung der bestätigten Quartalskassenpläne hat der Präsident der Landwirtschaftsbank gegenüber dem Minister der **Finanzen abzurechnen.**

Die Landwirtschaftsbank ist verpflichtet, über die Erfüllung der Haushalts-, Kredit- und Investitionsfinanzierungspläne eine strenge Kontrolle auszuüben, regelmäßig Analysen anzufertigen und diese mit ihren Vorschlägen zur Sicherung der Planerfüllung dem zuständigen Landwirtschaftsorgan und der übergeordneten Bankfiliale zu übergeben. Der Präsident der Landwirtschaftsbank übergibt die Analysen und Vorschläge dem Vorsitzenden